

Merkblatt

Schutzwaldpflege

Schutzwälder sind ein wichtiges Element der Gefahrenabwehr. Als biologisches Schutzsystem bieten sie selbst Schutz oder unterstützen technische Schutzbauten. In beiden Fällen reduzieren sie das Naturgefahren-Risiko für den Menschen und seine Infrastrukturanlagen. Die kontinuierliche Pflege solcher Schutzwälder ist daher unerlässlich.

Schutzwaldpflege

Das Ziel der Schutzwaldpflege besteht darin, die Schutzfunktion der ausgeschiedenen Wälder zu erhalten, zu verbessern oder wieder herzustellen. Wie jedes Schutzsystem muss auch der Schutzwald regelmässig unterhalten werden. Das Bundesamt für Umwelt veröffentlichte 2005 die Wegleitung "[Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald \(NaiS\)](#)", welche als nationaler Standard die fachliche Grundlage der Schutzwaldpflege bildet.

Schutzwaldausscheidung

Das Waldgesetz verpflichtet die Kantone, ihre Schutzwälder anhand objektiver Kriterien auszuscheiden. Grundlage dazu sind Hinweise auf Naturgefahren (Gefahrenhinweiskarte) und ausgewiesene Schadenpotentiale von grossem öffentlichem Interesse. Wald, welcher zwischen einer Gefahrenquelle und einem Schadenpotential liegt, gilt als Schutzwald. Der Kanton Luzern unterscheidet folgende Schutzwaldtypen:

Besonderer Schutzwald (BSW)

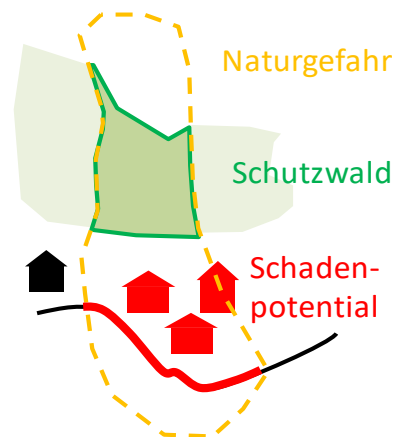
BSW schützen vor einer Naturgefahr mit direkten Bezug zum Schadenpotential oder zu einem schadenrelevanten Gerinne

Hochwasserschutzwald (HSW)

HSW haben bei geeigneter Baumartenmischung einen Einfluss auf den Wasserhaushalt und somit auf den Wasserabfluss bei Starkniederschlägen

Besonderer Hochwasserschutzwald (BHSW)

BHSW sind schwierig zu verjüngen, da sie gerne verunkrauten, was das Aufwachsen junger Bäumchen erschwert. Sie bedürfen daher einer besonderen Vorsicht bei der Wahl der zu fällenden Bäume



Die Schutzwaldausscheidung wird im Rahmen der regionalen Waldentwicklungsplanung (WEP) öffentlich bekannt gemacht. Wegen der Bedeutung der Schutzwälder und der objektiven Ausscheidung auf Grund fachlicher Kriterien wird sie ohne begründete Einwände bereits vor der Festsetzung im WEP angewandt. Unter www.geo.lu.ch/map/waldfunktionen sind die Schutzwälder für den ganzen Kanton dargestellt.

Anforderungen an den Schutzwald

Die Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen im Rahmen des Neuen Finanzausgleichs (NFA) verpflichten die Kantone, die ausgeschiedenen Schutzwälder entsprechend den NaiS-Vorgaben

zu pflegen. Die Anforderungen an den Wald sind abhängig vom natürlichen Waldstandort und der Naturgefahr. Der Kanton Luzern hat ähnliche Waldstandorte zusammengefasst und daraus Zieltypen (waldbauliche Ziele) für die Schutzwaldpflege abgeleitet.

Standortsgruppe



Naturgefahr



+

=

Zieltyp



Entschädigung für Schutzleistung und Einhaltung des Standards

Da ein grosses öffentliches Interesse an der Pflege der Schutzwälder besteht, unterstützen Bund und Kanton waldbauliche Massnahmen gemäss den Vorgaben von NaiS.

Zwei Komponenten

- eine pauschale Entschädigung an die Waldeigentümer/innen für die Schutzleistung des Waldkomplexes (Sockelbeitrag) in Relation zum Waldzustand
- eine pauschale Entschädigung für zwingend einzuhaltende Anforderungen (z.B. hohe Stöcke, Moderholz, schonende Holzernteverfahren, Erhalt von Stabilitätsträgern, Schlagräumung für Verjüngung und in Bacheinhängen)

Abgeltungsmöglichkeiten

- Für die Schutzwaldpflege wird zwischen Trägerschaft und IAWA ein pauschaler Gesamtbetrag pro Hektare (Sockelbeitrag plus Anforderungen) vereinbart. Die Herleitung der Beiträge erfolgt über das 'Entschädigungsmodell Schutzwald'. Der Holzerlös bleibt bei der Trägerschaft.
- Die Abwicklung erfolgt analog derjenigen in den NASEF-Projekten. Nach Abzug des Holzerlöses sowie den allfälligen Nutzniesser-Beteiligungen Dritter (z.B. Kantonsstrasse, Gemeinden) wird der Aufwandüberschuss von Bund und Kantonen übernommen. Zusätzlich wird pro Hektare gepflegter Schutzwald ein Sockelbeitrag für die Schutzleistung des Waldes an die Waldeigentümer/innen ausbezahlt.

Voraussetzungen

- Waldbauliche Beurteilung, Herleitung der Massnahmen und Festlegung der Kontrollkriterien sowie Schlaganzeichnung und Vollzugskontrolle durch den zuständigen Revierförster.
- Massnahmen in zusammenhängenden Schutzwaldkomplexen sind in einer minimalen mittelfristigen Planung (5–10 Jahre) gemäss kantonalen Vorgaben koordiniert.
- Massnahmen sind gemäss nationalem Schutzwald-Standard NaiS ausgeführt.

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Landwirtschaft und Wald (IAWA)

Schutzwald

Centralstrasse 33

Postfach

6210 Sursee

Telefon 041 349 74 00

law@lu.ch

Dezember 2019